

Synopse Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr

ALT

NEU

ERLÄUTERUNG

<p>GEMEINDE NEUENKIRCHEN GEBÜHRENSATZUNG für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Heidekreis, außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes (Feuerwehrgebührensatzung)</p>	<p>1. Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)</p>	<p>Redaktionelle Änderung - Anpassung an Mustersatzung</p>
<p>§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) ... Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere: a) bis c) ... d) Bergen und Einfangen von Tieren, e) bis h) ...</p> <p>§ 4 Gebührentarif und –höhe</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge für bestimmte Leistungen ausgewiesen sind, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Jede angefangene halbe Stunde gilt erst ab der 5. Minute als halbe und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.</p>	<p>§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) ... Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere: a) bis c) ... d) Einfangen von Tieren, e) bis h) ...</p> <p>§ 4 Gebührentarif und –höhe</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde, und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung - Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Änderung - Anpassung an Mustersatzung</p> <p>- Anpassung an Mustersatzung</p>

ALT

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) bis (2) ...

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 17. März 2016

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez.

(C. Brunkhorst)

Bürgermeister

NEU

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) bis (2) ...

(3) Die Gemeinde Neuenkirchen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen örtliche Vereine bei Veranstaltungen unterstützt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
Neuenkirchen, den _____ 2019

**GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER**

Carlos Brunkhorst

ERLÄUTERUNG

Im Einzelfall kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

Zur Unterstützung der örtlichen Vereine wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.